

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/7093 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**

#### **A. Problem**

Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen im Postgesetz und in der Post-Universaldienstleistungsverordnung als Folge der im Ersten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vorgesehenen Verlängerung der Exklusivlizenz.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

**Mehrheitliche Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Ausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht, da das Gesetz lediglich den bestehenden Rechtszustand bis Ende 2007 fortschreibt.

#### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten, da von den Folgeänderungen im Wesentlichen die Deutsche Post AG als Inhaberin der gesetzlichen Exklusivlizenz betroffen ist. Wegen der im Postgesetz bestehenden Entgeltregulierungsvorschriften sind durch die Folgeänderungen reale Preisanstiege nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich daher nicht.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7093 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

### Artikel 1

#### Änderung des Postgesetzes

1. In § 51 Abs. 1 wird nach Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 aufgehoben.
2. § 52 wird wie folgt gefasst:

„Für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz ist die Deutsche Post AG verpflichtet, Universaldienstleistungen im Sinne der gemäß § 11 Abs. 2 erlassenen Verordnung zu erbringen. Die §§ 12 bis 17 und § 56 gelten für diesen Zeitraum nicht.“
3. In § 53 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „für die Zeit der gesetzlichen Exklusivlizenz“ ersetzt.
4. In § 54 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „der gesetzlichen Exklusivlizenz“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
  - d) In Satz 5 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „In Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnern und Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen haben“ ersetzt.
  - e) Nach Satz 5 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Daneben muss in allen Landkreisen mindestens je Fläche von 80 Quadratkilometern eine stationäre Einrichtung vorhanden sein.“
2. In § 2 Nr. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „die Leerungszeiten“ die Wörter „und die nächste Leerung“ eingefügt.

Berlin, den 12. Dezember 2001

#### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Dr. Heinz Riesenhuber**  
Vorsitzender

**Klaus Barthel (Starnberg)**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel (Starnberg)

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7093 – wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2001 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

### II.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes sollen die notwendigen Gesetzesänderungen als Folge der Verlängerung der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG bis zum 31. Dezember 2007 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes umgesetzt werden. Die zeitlich und sachlich an die Geltungsdauer der Exklusivlizenz anknüpfenden Regelungen im Postgesetz und in der Post-Universaldienstleistungsverordnung werden an die neue Geltungsdauer der Exklusivlizenz angepasst. Damit soll die vor dem Hintergrund der stockenden Liberalisierung des europäischen Postmarktes notwendig gewordene Anpassung des nationalen Rechtsrahmens komplettiert werden.

Die Fraktion der PDS brachte zur abschließenden Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie einen Änderungsantrag ein. Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein.

### III.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 103. Sitzung am 7. November 2001 beraten und mit den Stimmen der

Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner 75. Sitzung am 12. Dezember 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

### IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2001 beraten.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung eines Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 1).

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Ablehnung eines Änderungsantrags der Fraktion der PDS (Anlage 2).

Die Koalitionsfraktionen haben zu dieser Vorlage einen Änderungsantrag eingebracht (Anlage 3).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/7093 – in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

**Klaus Barthel (Starnberg)**  
Berichterstatter

Anlage 1

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss-Drucksache

**369/14**

Bezug: 68. Sitzung Top 5.a

Hinweis: Postgesetz

TO: am 14. November 2001

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Arbeitsgruppe Wirtschaft und Technologie**

13. November 2001

## **Entschließungsantrag**

**zu TOP 5a der 68. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 14. November 2001**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes  
– Drucksache 14/7093 –**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Die Ausnahmeregelung im § 19 Satz 2 PostG steht im Gegensatz zu der sonstigen Regelung bei der Liberalisierung der Telekommunikations- und Postmärkte, nach der bei Vorliegen einer Marktbeherrschung grundsätzlich und ohne Ausnahmen eine Ex-Ante-Preisregulierung vorgesehen ist. Es ist zu prüfen, inwieweit nach den bisherigen Erkenntnissen zur Marktentwicklung und zu den zu erwartenden Wettbewerbsstrukturen diese Ausnahmeregelung gänzlich entfallen sollte, um aufkommenden Wettbewerb nicht unangemessen zu behindern.
2. Es ist weiterhin fraglich, ob es sachlich gerechtfertigt ist, der Deutschen Post AG über die gesamte Laufzeit der Exklusivlizenz die ausschließliche Nutzung der hoheitlichen herausgegebenen Postwertzeichen zuzugestehen, zumal dadurch Einnahmen erzielt werden, denen keine adäquate Leistung gegenübersteht.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Regelungen in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

**Anlage 2**

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss-Drucksache

**368/14**

Bezug: 68. Sitzung Top 5.a

Hinweis: Postgesetz

TO: am 14. November 2001

Berlin, den 8. November 2001

## **Änderungsantrag** **der Fraktion der PDS**

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes – Drucksache 14/7093 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

1. In Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.
2. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird durch folgende Bestimmung ergänzt:  
§ 2 Nr. 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) wird wie folgt geändert:  
Satz 3 erhält folgende Neufassung:  
„Dabei sind die Leerungszeiten der Briefkästen an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu orientieren; die Leerungszeiten und die nächste Leerung sind auf den Briefkästen anzugeben.“

**Begründung**

1. Ursprünglich war die Deutsche Post AG verpflichtet, bis Ende 2005, also auch innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Exklusivlizenz, mindestens 12 000 stationäre Einrichtungen zu betreiben.

Durch die erste Änderung des Postgesetzes ist die Exklusivlizenz um fünf Jahre bis Ende 2007 verlängert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Zweiten Änderung des Postgesetzes verlängert die Pflicht zum Vorhalten von 12 000 Filialen jedoch lediglich ebenfalls bis Ende 2007. Die ursprüngliche dreijährige Übergangsfrist würde damit wegfallen. In der Praxis wird das bedeuten, dass die Deutsche Post AG schon ab 2008, also unmittelbar nach Auslaufen des Briefmonopols, ein großes Filialsterben einleiten wird. Gefährdet wären viele tausend Arbeitsplätze, und gefährdet wäre die Postversorgung in der Fläche. Das Überprüfungsdatum für die 12 000 stationären Einrichtungen darf deshalb nicht vor 2010 angesetzt werden.

2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht darauf hingewiesen, dass die Angabe der „nächsten Leerung“ an den Briefkästen in hohem Interesse der Kunden ist. Auch von der Bundesregierung werden in ihrer Gegenäußerung darauf aufsetzende Serviceleistungen begrüßt. Dennoch will sie diese Serviceleistung „der unternehmerischen Dispositionsfreiheit“ überlassen. Die Deutsche Post AG ist jedoch gerade dabei, diese Dienstleistung flächendeckend abzuschaffen. Die Vorgabe gehört deshalb in die PUDLV.

# Änderungsantrag

## der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes – Drucksache 14/7093 –

#### Artikel 1

##### Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird nach Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 aufgehoben.
2. § 52 wird wie folgt gefasst:

„Für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz ist die Deutsche Post AG verpflichtet, Universaldienstleistungen im Sinne der gemäß § 11 Abs. 2 erlassenen Verordnung zu erbringen. Die §§ 12 bis 17 und § 56 gelten für diesen Zeitraum nicht.“
3. In § 53 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „für die Zeit der gesetzlichen Exklusivlizenz“ ersetzt.
4. In § 54 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „der gesetzlichen Exklusivlizenz“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung

Die Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
  - d) In Satz 5 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „In Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnern und Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen haben“ ersetzt.
  - e) Nach Satz 5 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Daneben muss in allen Landkreisen mindestens je Fläche von 80 Quadratkilometern eine stationäre Einrichtung vorhanden sein.“
2. In § 2 Nr. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „die Leerungszeiten“ die Wörter „und die nächste Leerung“ eingefügt.

## Begründung der Änderungen

### Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Streichung der Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 52. Durch die gesetzliche Verpflichtung der Deutschen Post AG, während des Zeitraums der Exklusivlizenz Universaldienstleistungen zu erbringen, entfällt die nach § 14 für den Fall des Auftretens einer Versorgungslücke vorgesehene Möglichkeit, einen anderen Anbieter zur Erbringung von Universaldienstleistungen, die zugleich Exklusivdienstleistungen sind, durch Ausschreibung zu beauftragen.

### Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der Neufassung des § 52 wird der faktisch bestehende Zustand gesetzlich festgeschrieben. Die Deutsche Post AG ist als alleiniger Anbieter sämtlicher Universaldienstleistungen bereits heute während des Zeitraumes der Exklusivlizenz ausschließlicher Adressat einer im Falle des Auftretens einer Versorgungslücke ggf. notwendig werdenden förmlichen Verpflichtung zum Universaldienst und unterliegt daher einer besonderen Universaldienstverantwortung, die auch in der Regelung des § 56 zum Ausdruck kommt. Vor dem Hintergrund der dadurch schon nach bisheriger Rechtslage begründeten faktischen Universaldienstpflicht hat die Änderung des § 52 in erster Linie klarstellende Funktion.

Aufgrund der gesetzlichen Manifestierung der Universaldienstverpflichtung der Deutschen Post AG bis zum Ablauf der Exklusivlizenz sind die Universaldienstvorschriften der §§ 12 bis 17, die von einer gemeinschaftlichen Erbringung des Universaldienstes durch alle Anbieter von Postdienstleistungen ausgehen, für diesen Zeitraum außer Kraft zu setzen. Ebenso wird die Regelung des § 56 gegenstandslos.

### Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Änderung zielt auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Einrichtungen auch in besonders dünn besiedelten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland und präzisiert damit die Gewährleistung einer angemessenen Mindestversorgung. Die Absenkung der einwohnerzahlbezogenen Verpflichtung zum Vorhalten einer stationären Einrichtung von 4 000 Einwohnern auf 2 000 Einwohner manifestiert den faktischen Ist-Zustand, wonach gegenwärtig in nahezu allen Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung bereitgestellt wird. Der daneben erforderliche landkreisbezogene Flächenfaktor berücksichtigt punktuell besonders gering mit stationären Einrichtungen versorgte Gebiete. Danach ist zu gewährleisten, dass in Landkreisen mindestens so viele stationäre Einrichtungen vorhanden sein müssen, wie sich aus dem Verhältnis der Gesamtfläche des Landkreises zu 80 Quadratkilometern ergibt. Eine Vorgabe zur konkreten Verteilung der stationären Einrichtungen ist damit nicht verbunden, insbesondere bedeutet die Regelung nicht, dass in einem Umkreis von 80 Quadratkilometern eine stationäre Einrichtung vorgehalten werden muss. Bei Veränderungen der stationären Einrichtungen ist gemäß (des bisherigen) Satz 6 das Benehmen mit dem jeweiligen Landkreis herzustellen.

Die textliche Änderung des Satzes 5 von § 2 Nr. 1 PUDLV dient einer Klarstellung der bisherigen Rechtslage, wonach die entfernungsbezogene „2 000-Meter-Regel“ nur unter der Voraussetzung anzuwenden ist, dass eine politische Gemeinde die in der Verordnung genannte Mindestzahl von 4 000 Einwohnern aufweist oder dass es sich um eine Gemeinde handelt, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen hat.

### Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorgabe, auch die nächste Leerungszeit auf den Briefkästen anzugeben, wird in die Verordnung aufgenommen, um der hohen Nachfrage der Verbraucher Rechnung zu tragen und dem zunehmenden Abbau dieser Anzeige auf den Briefkästen entgegenzuwirken.